

Kindergartenverein Degerndorf/Brannenburg e.V.
Schulweg 2 a
83098 Brannenburg
Tel. 08034/4321

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Seit 01.09.1994 führt der Verein den Namen „Kindergarten-Verein Degerndorf/Brannenburg e.V.“

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Brannenburg.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Führung von Kindergärten in der Gemeinde Brannenburg.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes in sachlicher und personeller Weise,
- Mitfinanzierung des Kindergartenbetriebes durch Vereinsbeiträge,
- Soziale und caritative Hilfe als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG beschließen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist für dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand

Ein ablehnender Bescheid des Vorstands ist nicht zu begründen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenbürger auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet,

- a) durch den Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt;

der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kindergartenjahres bei einer Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig.

- c) durch Streichung von der Mitgliederliste:

ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- d) durch Ausschluss aus dem Verein;

ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Satzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

§ Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mitgliedsbeiträge werden durch Lastschriftverfahren eingezogen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden und seinen 3 Stellvertretern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende.

Wird in der Mitgliederversammlung kein Vertreter der Katholischen Kirchenstiftung Christkönig in Degerndorf gewählt, so wird der Vorstand um ein Kirchenverwaltungsmitglied der Katholischen Kirchenstiftung Christkönig in Degerndorf erweitert. Dies ist grundsätzlich der Kirchenverwaltungsvorstand. Er kann auf ein gewähltes Kirchenverwaltungsmitglied delegieren.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben.

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts.
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
6. Die Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann eine ausgebildete Person als Geschäftsführer/in für die laufenden Geschäftsangelegenheiten anstellen. Geschäfte die über den laufenden Betrieb hinausgehen, sind vom Vorstand zu entscheiden.

§ 9 Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied- auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig.

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr: Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vortands.
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages:
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats.
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von 2 Wochen schriftlich an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebenen Adresse unter Angabe der Tagesordnung gesandt oder durch Aushang öffentlich bekanntgegeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich. Eine Änderung des zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Vor einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereines, muss die Rechtsaufsicht des erzbischöflichen Ordinariats von München – Freising gehört werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Mitglied die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellung enthalten:

Ort und Datum der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Während der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 1 /4 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Die Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Kath. Pfarrkirchenstiftung Christkönig Degerndorf/Inn und ist für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Fach und Rechtsaufsicht

Soweit es sich um Beachtung kirchlicher Grundsätze handelt, untersteht der Kindergartenverein Degerndorf/Brannenburg e.V. der Rechts- und Fachaufsicht des erzbischöflichen Ordinariats von München-Freising. Der Kindergartenverein hat auf Verlangen des Erzbischofs von München-Freising jederzeit die finanziellen Verhältnisse offenzulegen.

Brannenburg 06.10.1997

1. Sitzung 1954 von Hr. Pfarrer Sebastian Aicher.